



Herr Bundesrat
Hans-Rudolf Merz
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 16. Juli 2010

Vernehmlassung über Steuerabzüge bei Aus- und Weiterbildungskosten

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt die Arbeitsgemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen in der Schweiz (Arge RSS) Stellung zum Entwurf des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten.

Die Arge RSS befürwortet, dass bei den Einkommenssteuern von Bund und Kantonen neu auch Kosten für eine freiwillige Umschulung und für einen Berufsaufstieg als Steuerabzug zugelassen werden. Ebenfalls begrüsst werden die Vereinfachung der Abzugsmodalitäten und die Verringerung der Abgrenzungsfragen. Die Einführung einer Obergrenze lehnen wir ab. Aus unserer Sicht ist es erforderlich, dass auch für Erstausbildungskosten ein Steuerabzug vorgenommen werden kann. Zur ausführlichen Begründung verweisen wir auf die nachstehenden Ausführungen.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass bei der direkten Bundessteuer die mit dem Beruf zusammenhängenden Aus- und Weiterbildungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 4'000.— abgezogen werden können. Die Arge RSS stimmt der Einführung einer Obergrenze von nur CHF 4'000.— nicht zu. Nach geltendem Recht können die mit der gegenwärtigen Berufsausübung unmittelbar zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten in den meisten Kantonen vollumfänglich abgezogen werden, ohne dass ein Maximalbetrag festgelegt ist. Dies gilt sowohl für die Bundes- wie auch für die überwiegenden Kantonssteuern. Die Kantone sehen i.d.R. einen Pauschalabzug für sämtliche Berufskosten oder je einzelne Pauschalabzüge für die verschiedenen Berufskosten vor. Dem Steuerpflichtigen bleibt es aber in allen Fällen vorbehalten, einen höheren, den Pauschalbetrag übersteigenden Abzug geltend zu machen. Dies bedeutet, ein Steuerpflichtiger hat heute sowohl bei den direkten Bundes- wie auch bei den Kantonssteuern die Möglichkeit, seine tatsächlichen Kosten abzuziehen. Das System des

Pauschalabzugs mit dem Wahlrecht, die höheren Kosten nachzuweisen, hat sich aus Sicht der Arge RSS bewährt und sollte auch für den neuen „Bildungskostenabzug“ gelten.

Die Vorlage verfolgt den Zweck, die berufliche Weiterbildung – auch wenn diese nicht direkt mit der gegenwärtigen Berufsausübung zusammenhängt – mittels steuerlicher Anreize (Abzüge) zu fördern. Der Maximalbetrag von CHF 4'000.— ist zu tief, um dieses Ziel zu erreichen, da die tatsächlichen Kosten vieler Ausbildungen sehr viel höher sind. Zudem besteht das Risiko, dass durch die tiefe Obergrenze das Gegenteil des angestrebten Zwecks erreicht wird, indem zukünftig weniger Leute als heute, berufliche Weiterbildung in Anspruch nehmen. Der heutige Arbeitsmarkt erfordert jedoch eine stetige berufliche Weiterbildung. Um das in der Bundesverfassung (Art. 61) verankerte bildungspolitische Ziel des „lebenslangen Lernens“ zu gewährleisten, sind sämtliche Kosten zum Abzug zu zulassen.

Der Arge RSS kann einer Obergrenze nur zustimmen, falls diese deutlich höher angesetzt wird. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Ziffer 6.1.1 des erläuternden Berichts zum Vernehmlassungsverfahren. Eine Anhebung der Obergrenze auf CHF 12'000.— würde 2 bis 3 Millionen Franken Mindereinnahmen für den Bund bedeuten, was nach unserem Dafürhalten durchaus vertretbar wäre. Ferner ist daran zu denken, dass längerfristig die durch Weiterbildung verbesserten beruflichen Qualifikationen zu entsprechend höheren Einkommen führen dürften, was die heutigen Steuerausfälle kompensieren wird.

Nach wie vor nicht abzugsfähig sollen die Kosten der Erstausbildung sein. Als Gründe dafür werden der hohe Mitnahmeeffekt und finanzpolitische Überlegungen geltend gemacht. Die Arge RSS ist der Meinung, durch die Nichtberücksichtigung der Erstausbildungskosten werde eine Chance verpasst. Durch die Abzugsfähigkeit dieser Kosten könnte der Gesetzgeber ein Zeichen dafür setzen, dass er sich tatsächlich für die Bildung in der Schweiz einsetzt. Damit würde die Bildung integral gefördert und nicht nur in Bezug auf die berufliche Weiterbildung. Ausserdem könnte dadurch dem Problem der Ungleichbehandlung der Steuerpflichtigen am besten begegnet werden. Es ist schwer verständlich, weshalb ein Student, der einen universitären Lehrgang absolviert, bis zu seinem Masterabschluss keine Steuerabzüge vornehmen kann im Gegensatz zu einer Person mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis, die einen Weiterbildungskurs besucht. Insofern werden auch die Schulen benachteiligt, die Erstausbildungen anbieten, was im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden problematisch ist. Soweit es sich dabei um staatliche Schulen handelt, ist die Ungleichbehandlung nicht von Belang. Bei Privatschulen wird sie hingegen relevant und muss berücksichtigt werden.

Der geltend gemachte Mitnahmeeffekt ist aus Sicht der Arge RSS kein geeignetes Argument für die Verweigerung eines Steuerabzugs der Erstausbildungskosten. Erstens ist eine gewisse Anreizwirkung zu mehr Bildung durch die Möglichkeit des Steuerabzugs durchaus gegeben. Und zweitens ist festzuhalten, dass, würde der Mitnahmeeffekt bei allen Abzügen beachtet, die meisten beruflichen Steuerabzüge nicht davor standhielten. Ein weiterer Vorteil der Abzugsfähigkeit von Erstausbildungskosten bestünde in der zusätzlichen Verringerung der Abgrenzungsfragen. Erstausbildungs- und Weiterbildungskosten müssten nicht mehr gegenseitig abgegrenzt werden.

Insgesamt tritt die Arge RSS für eine Abzugsfähigkeit der Erstausbildungskosten ein. Um den finanzpolitischen Bedenken Rechnung zu tragen, wäre bei diesem Kostenabzug eine angemessene Obergrenze tolerierbar.

Wir bitten Sie, die von uns eingebrachten Überlegungen zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihr Verständnis. Wir sind auch gerne bereit, unsere Anliegen noch eingehender schriftlich oder mündlich zu begründen.

Freundliche Grüsse

Koordinationsstelle der Arbeitsgemeinschaft
der Rudolf Steiner Schulen in der Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Muff'.

Roland Muff